52/SN-174/ME HILFE FÜR PSYCHISCH ERKRANKTE (HPE-ÖSTERREICH)

Westbahnstraße 1b · A-1070 Wien Tel. (0222) 526-42-02 • Kto. PSK 7639.443

Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen und Freunden

Bundesministerium f. Arbeit und Soziales Stubenring 1 1010 Wien

Datum: 2. JULI 1992 03. Juli 1992

Wien, am 30.Juni 1992

A Hajek

Betrifft: Stellungnahme zum BPGG und zur Verordnung des BMAS Bezug: Zahl 44.170/41-9/1992

Der Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen und Freunden -HILFE FÜR PSYCHISCH ERKRANKTE (HPE-Österreich) erlaubt sich nachstehende Stellungnahme zum BPGG im Rahmen der Begutachtung zu übermitteln:

Der Dachverband begrüßt das o.a. Gesetz, v.a. im Hinblick darauf, daß mit seinem Inkrafttreten den behinderten Personen ein Rechtsanspruch auf die Finanzierung von Pflegegeld gewährt wird, und diese dadurch nicht länger Bittsteller sein müßten. Vor allem begrüßen wir es, daß erstmals bundeseinheitliche Regelungen inkraft treten sollen, während bisher die Lage der Behinderten vom Zufall ihres Wohnortes, bzw. des Bundeslandes abhängt, in dem sie daheim sind.

Ebenso begrüßen wir es, daß das Gesetz die behinderten Menschen in die Lage versetzt, selbst über die für sie am besten geeignete Verwendung der gesetzlichen Zuwendungen zu verfügen.

Von unserem Gesichtspunkt ist es ferner sehr wesentlich, daß in diesem Gesetz die Gleichstellung psychisch behinderter Personen mit Personen festgeschrieben wird, die an anderen Formen der Behinderung leiden.

Schon in den vorangegangenen Beratungen, zu denen unser Dachverband dankenswerterweise zugezogen wurde, wurde diesem Grundsatz auch in einzelnen Bestimmungen Rechnung getragen.

Allerdings bleiben noch einige wesentliche Bestimmungen im Gesetzentwurf, die für psychisch Behinderte äußerste Erschwernisse bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche, wenn nicht sogar einen Ausschluß davon bewirken könnten:

## Zu § 8/ Abs. 1 und 2 des BPGG schlagen wir vor:

Diese Bestimmung nennt als eine Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegeldes, sowie für eine allfällige Erhöhung des Pflegegeldes die Stellung eines Antrags, wobei offengelassen ist, von wem dieser Antrag zu stellen ist. Man kann davon ausgehen, daß in der gegenwärtigen Fassung im allgemeinen die Antragstellung durch den Behinderten erwartet wird. Im Falle von psychisch behinderten Personen kann dies zu schwerwiegenden Problemen führen, weil es oftmals in der Natur der psychischen Behinderung liegt, daß sich die Betroffenen gegen amtswegige Kontakte sperren, da sie sich selbst der Natur ihrer Behinderung nicht bewußt sind, oder nicht bewußt sein wollen.

Wir schlagen daher vor, in einem eigenen Absatz zu § 8 einzufügen:

"Im Falle psychischer Behinderung kann der Antrag laut § 8/ Abs. 1 u. 2 auch von einer nahestehenden Person oder einem Sachwalter gestellt werden."

## Zu § 25, Abs. 1 / Pkt. 1 u. 2:

Die gleichen Erwägungen müßten auch bei der Mitwirkungspflicht im Falle psychischer Behinderung Berücksichtigung finden. Sehr oft manifestiert sich die psychische Behinderung auch darin, daß der Behinderte Vorladungen zu ärztlichen Untersuchungen ablehnt, oder bewußt oder unbewußt nicht zur Kenntnis nimmt. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß in vielen Fällen psychischer Behinderung auch eine Weigerung zur Preisgabe relevanter persönlicher Angaben vorliegt. Es entspricht dies einer für diese Behinderung oft symptomatischen Angst, die auch bei der ärztlichen Behandlung wesentliche Schwierigkeiten bereitet, die nur durch individuelles Herangehen überwunden werden kann.

Wir schlagen daher vor, daß dem § 25 ein Absatz folgenden Inhaltes hinzugefügt wird:

Im Falle psychischer Behinderung wird im Sinne des § 8 / Abs. 1 der Verordnung des BMAS ein ärztliches Sachverständigengutachten als alleinige Grundlage der Entscheidung herangezogen, wenn aus den Umständen des Falles hervorgeht, daß der Behinderte an Zuständen leiden kann, die ihm eine Folgeleistung nach § 25 (1 u. 2.) zumindest zeitweilig unmöglich machen können. Zu berücksichtigen sind jedenfalls auch die Bestimmungen des § 31 (1 u.2) des Gesetzes.

## Zur Verordnung des BMAS gemäß § 4, Abs. 5 des BPGG:

Die in den §§ 4 u. 5 enthaltene Gleichbeurteilung von geistiger und psychischer Behinderung entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen und auch der allgemein geübten Praxis hinsichtlich der für diese beiden Personengruppen notwendigen unterschiedlichen Betreuung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bereits geltenden Bestimmungen des UbG, das aus den o.a. Gründen ausdrücklich eine gesetzliche Unterscheidung zwischen geistiger und psychischer Krankheit (Behinderung) festschreibt.

Wir schlagen daher vor, daß in § 4 die Worte " ... oder psychisch Behinderten" gestrichen werden und folgender Satz angefügt wird:

"Im Falle psychischer Behinderung sind insbesondere auch alle Maßnahmen der soziotherapeutischen Betreuung den in den §§ 2 u. 3 angeführten Verrichtungen gleichzusetzen."

Sollte der Nationalrat bei der Beratung dieses Gesetzes ein Expertenhearing vorsehen, so sind wir selbstverständlich jederzeit zu einer näheren Erläuterung bereit.

Kurt Kirszen e.h. Vorsitzender

Brigitte Fragner e.h. Gen.Sekr.

P.S. Diese Stellungnahme ergeht in 25-facher Ausfertigung auch an des Präsidium des Nationalrates